

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zu

Home Staging

von

MAZU Home Staging/Ing. Bertram Zuegg Waldstraße 1 A-4870 Vöcklamarkt

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. MAZU Home Staging/Ing. Bertram Zuegg Waldstraße 1 A-4870 Vöcklamarkt (nachstehend AN - Auftragnehmer genannt) bietet Leistungen auf dem Gebiet des „Home Staging“ an. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge und Vereinbarungen des AN Home Staging betreffend.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen ausschließlich der Schriftform.
- 1.3. Gewerbeinformation zum AN: Erstellung von Einrichtungsvorschlägen nach rein optischen und geschmacklichen Gesichtspunkten unter Ausschluss jeder Beratungs-, Vorplanungs- und Planungstätigkeit betreffend den Grundriss von Räumlichkeiten und deren haustechnischen Ausstattung.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Der Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem AN und dem Auftraggeber (nachstehend AG genannt) sowie aus den dazugehörigen Anlagen.
- 2.2. Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Wird ein direktes Vertragsverhältnis zwischen einem Dritten und dem AG erteilt, erfolgt die Bezahlung direkt an den Dritten. In diesem Fall haftet der AN nicht für die Ausführung der Leistung.

3. Angebote

- 3.1. Leistungen, Mehrleistungen und Änderungswünsche die vom AG angeordnet werden, aber nicht Umfang des ursprünglichen Auftrags sind, werden vom AN gesondert berechnet.

4. Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers

- 4.1. Der AN ist ein vom ÖGHR ausgebildeter und geprüfter „Home Stager“ und wird die beauftragten Leistungen mit größter Sorgfalt und anerkannten Grundsätzen des „Home Stagings“, im Interesse des AG ausführen.
- 4.2. Der AG ist damit einverstanden, dass der AN zur Auftragserfüllung vorhandene Einrichtungsgegenstände oder Mietgegenstände (z.B. Regale, Bilder und Spiegel) mit Nägeln, Dübeln oder auf andere Weise anbringt oder umhängt, jedoch mit möglichst geringer Auswirkung auf die Bausubstanz, wodurch dennoch Spuren wie z.B. Löcher in den Wänden entstehen oder verbleiben können. Der AN ist nicht dazu verpflichtet, diese Spuren nach Auftragsbeendigung zu entfernen oder dafür Schadensersatz zu leisten, grundsätzlich wird aber darauf geachtet, dass Löcher nur wenn unbedingt notwendig gebohrt werden. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des AG.
- 4.3. Es ist nicht geschuldet, dass durch die Leistung des AN tatsächlich und nachweislich der Verkauf oder die Vermietung beschleunigt und der erzielte Verkaufs- oder Mietpreis erhöht wird.
- 4.4. Dem AG ist bewusst, dass es sich bei den vom AN erbrachten Leistungen immer auch um subjektive Gestaltung handelt, deren Gefallen vom Geschmack des jeweiligen Betrachters abhängig ist. Der AG entlässt daher den AN aus jeglicher Haftung für eventuelles Nichtgefallen der durchgeführten Home Staging Arbeiten.
- 4.5. Von Seite des AG besteht die Pflicht den AN wenn erforderlich zu unterstützen. Er ist für einen freien und gefahrlosen Zugang des AN zur Immobilie verantwortlich. Der AG ist verpflichtet den AN zeitgerecht und umfassend alle Informationen und Details der Immobilie zur Auftragsumsetzung zukommen zu lassen. Darüber hinaus stellt der AG sicher, dass vor Beginn der Auftragsbearbeitung jegliche Arbeiten sonstiger, von ihm selbst durchgeführter und von ihm beauftragter Handwerker und/oder Dienstleister abgeschlossen sind. Sollte es durch den verspäteten Abschluss solcher Vorarbeiten zu Verzögerungen der Auftragsbearbeitung kommen, übernimmt der AN hierfür keine Haftung.
- 4.6. MaZu als AN ist berechtigt, bei der Ausführung ihrer Tätigkeit die Gestaltung der Räume, die Dekorationen und das sonstige Inventar frei zu gestalten und zu dekorieren.
- 4.7. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Einrichtungsgegenstände mitunter nur der Kulissengestaltung nach optischen und nicht nach praktischen Gesichtspunkten dienen und daher ihre üblichen Funktionen eingeschränkt sein können.
- 4.8. Der AN haftet nicht für Beschädigungen an der Immobilie durch Dritte, insbesondere nicht für Beschädigungen durch Makler, Kauf- bzw. Mietinteressenten oder durch sonstige Personen im Rahmen von Besichtigungen.
- 4.9. Eine Haftung des AN ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der AN oder ein Erfüllungsgehilfe die

Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 4.10. Der AN verpflichtet sich, mit der Immobilie einschließlich des vom AG zur Verfügung gestellten Mobiliars, der Dekoration und des sonstigen Inventars sorgfältig umzugehen und keine gravierenden Beschädigungen vorzunehmen.

5. Mietgegenstände

- 5.1. Die zur Erfüllung des Home Stagings gelieferten Möbel, Bilder, Accessoires etc. sind Eigentum des AN und verbleiben für den schriftlich vereinbarten Zeitraum in der Immobilie. Im Falle eines Verkaufes an den AG wird der Eigentumsvorbehalt an den Kaufgegenständen vereinbart, sodass diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN verbleiben. Die Verwahrung solchen Eigentums durch den AG erfolgt unentgeltlich.
- 5.2. Die Mietmöbel sind Eigentum des AN und nur Leihgegenstände während des Vertragszeitraums.
- 5.3. Der AG ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände aus seiner Immobilie zu entfernen. Er haftet für jede Beschädigung, ebenso für jeden Verlust von Mietgegenständen während der Zeit, in der sich diese in seiner Immobilie befinden. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat der AG die Mietobjekte unbeschädigt und sauber zurückzugeben. Kosten für eine vom AN nachzuholende Reinigung sind vom AG zu tragen.
- 5.4. Der AG ist verpflichtet, die Mietgegenstände während der Mietzeit sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Er trägt dafür Sorge, dass sie auch nicht durch Dritte beschädigt werden. Etwaige Beschädigungen hat er dem AN unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust hat der AG den Zeitwert zzgl. Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.
- 5.5. Der AG ist verpflichtet etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte an den AN abzutreten.
- 5.6. Vom AN zur Verfügung gestellte Pflanzen sind vom AG, falls nicht anders vereinbart während der gesamten Vertragslaufzeit regelässig zu gießen, damit sie am Vertragsende in einem guten Zustand sind.

6. Honorar- und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Die vom AN ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Das gesamte Honorar ist nach Verkauf oder Vermietung aber spätestens mit Ablauf des zeitlichen Vertragsrahmens, unabhängig vom Verwertungserfolg und Verwertungszeitpunkt, sofort nach Rechnungslegung ohne Skonto fällig.
Oder wie in der Vereinbarung festgehalten.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen (Tageberechnung $k/m/365$) in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter www.oenb.at abgerufen werden), sowie Mahnspesen (jeweils € 30,-) und ev. Kosten für Inkassoinstitute und Rechtsanwälte je nach Aufwand verrechnet.
- 6.4. Der AG hat den Verkauf- oder Vermietungserfolg sofort an den AN zu melden.
- 6.5. Ansprüche des AG gegen den AN sind nicht aufrechenbar, außer sie sind gerichtlich festgestellt oder in einem laufenden Gerichtsverfahren als Gegenforderung eingewendet worden.
- 6.6. Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung der Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

7. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der im Einzelfall schriftlich vereinbarten Laufzeit. Während der Laufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. (z.B. Auflösungsgrund für den AN: Nichtzahlung des vereinbarten Honorars, wenn das zur Verfügung gestellte Mobiliar oder die Dekorationen vom AG vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört werden, Verhinderung des Zugangs zur Immobilie zum vereinbarten Zeitpunkt oder Behinderung des Projektfortschrittes durch den AG).
- 7.3. Im Falle einer (unberechtigten) vorzeitigen Vertragsauflösung durch den AG verpflichtet sich dieser zur Zahlung des gesamten Honorars der AN.
- 7.4. Der AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die vom AN erbrachten Leistungen wesentlich von dem erteilten Auftrag abweichen.
- 7.5. Wird die Immobilie während der Vertragslaufzeit verkauft oder vermietet, muss der AG den AN sofort darüber in Kenntnis setzen, damit der AN die von ihm zur Verfügung gestellten Möbel und Dekoartikel entfernen kann. Der AG verpflichtet sich dazu den ungehinderten Zugang zur Immobilie zu ermöglichen. Dies gilt auch bei Ende der Vertragslaufzeit.

8. Urheberrechte

- 8.1. An allen Zeichnungen, Fotos, Abbildungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen, die der AN im Rahmen der Auftragserfüllung anfertigt, steht ihm das alleinige Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrecht zu. Eine Weitergabe dieser Unterlagen seitens des AG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.
- 8.2. Der AN behält sich vor, diese Dokumente in einer anonymisierten Form für Präsentation- oder Werbezwecke zu verwenden, falls nicht anders und in schriftlicher Form vereinbart.

9. Beauftragung Dritter

- 9.1. Sollte für die Umsetzung des Vertrages die Leistung Dritter notwendig sein (Handwerker, Dienstleister) wird vom AG und AN gemeinsam schriftlich vereinbart, wer den Auftrag erteilt.
- 9.2. Im Falle einer Beauftragung Dritter durch den AN (in Absprache mit dem AG) erfolgt die Bezahlung des Dritten (soweit nicht anders vereinbart) stets durch den AG. Der AN wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Jedoch leistet der AN keine Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsansprüche.
- 9.3. Im Falle einer Beauftragung Dritter durch den AG (in Absprache mit dem AN) erfolgt die Bezahlung des Dritten stets durch den AG. Der AN wird den AG auf Wunsch bei der Auswahl Dritter unterstützen.
- 9.4. Wenn es bei der Beauftragung Dritter zu Verzögerungen kommen sollte, sodass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, übernimmt der AN hierfür keine Haftung.

10. Bildrechte und Vertraulichkeit

- 10.1. Der AN ist unwiderruflich berechtigt, Bild- und Videomaterial der Immobilie (Außen- und Innenbereich) vor, während und nach der vertraglich vereinbarten Arbeit anzufertigen oder durch Dritte anfertigen zu lassen. Der AG gestattet dem AN die Speicherung dieser Daten. Der AN ist berechtigt diese unentgeltlich für Veröffentlichungen zu eigenen Werbezwecken zu nutzen, jedoch ohne Namens- und Ortsangaben.
- 10.2. Der AN verpflichtet sich alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis nimmt, vertraulich zu behandeln.
- 10.3. Der AG gestattet dem AN die Dokumentation etwaiger Vorschäden an der Immobilie mittels Bildmaterials zur Speicherung und für Nachweiszwecke.
- 10.4. Der AG gestattet dem AN das Bild- und Videomaterial als Beweismaterial für Schäden oder Verlust von Mietgegenständen zu verwenden.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

- 11.1. Der AN hat das Recht, die im Zuge der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu speichern (auch elektronisch) und zu verarbeiten. Besonders für Zwecke der Buchhaltung, der Kundenevidenz und für Informations- und Werbemaßnahmen des AN. Der AG stimmt dem ausdrücklich zu.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht wirksam sein, gelten statt der unwirksamen Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften. Die Rechtsgültigkeit aller anderen Bestimmungen werden dadurch jedenfalls nicht berührt.

13. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

- 13.1. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Vöcklabruck.

14. Rücktrittsrecht und Widerrufsbelehrung

- 14.1. Der AG wird informiert, dass für einen Verbraucher bei Abschluss des Vertrages außerhalb der Geschäftsräume des AN oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des beigegebenen Widerrufsformulars erfolgen, ist aber an keine Form gebunden. Wenn der AN vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den AG, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.